

# **Personalvorsorge Piora**

## **Anlagereglement**

Gültig ab 1. November 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Grundsätze und Zielsetzung.....</b>	<b>3</b>
Art. 1 Zweck .....	3
Art. 2 Grundsatz .....	3
Art. 3 Ziele der Vermögensbewirtschaftung .....	3
Art. 4 Ausübung von Stimmrechten .....	3
<b>II. Organisationsstruktur .....</b>	<b>4</b>
Art. 5 Struktur .....	4
Art. 6 Stiftungsrat .....	4
Art. 7 Anlagekommission.....	4
Art. 8 Geschäftsführung .....	4
<b>III. Anlagestrategie und Anlagegrundsätze .....</b>	<b>5</b>
Art. 9 Anlagevorschriften und Bestimmungen.....	5
Art. 10 Vermögensstruktur (strategische Asset Allocation) .....	5
Art. 11 Benchmark .....	5
Art. 12 Vermögensanlagen.....	6
<b>IV. Bewertungsgrundsätze .....</b>	<b>8</b>
Art. 13 Wertschriften .....	8
Art. 15 Optionen.....	8
Art. 16 Wertschwankungsreserven.....	8
<b>V. Überwachung und Berichterstattung .....</b>	<b>9</b>
Art. 17 Grundsatz .....	9
Art. 18 Controlling und Berichterstattung .....	9
Art. 19 Loyalität in der Vermögensverwaltung .....	9
<b>VI. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>10</b>
Art. 20 Inkrafttreten des Anlagereglements .....	10
<b>VII. Anhang.....</b>	<b>11</b>
A. Strategische Asset Allocation .....	11
B. Zielwert der Wertschwankungsreserve .....	13
C. Funktionsdiagramm.....	14
D. Verwendung von Überschüssen.....	17

## I. Grundsätze und Zielsetzung

### Art. 1 Zweck

Das Anlagereglement legt

- die Ziele und Grundsätze für die Vermögensbewirtschaftung im Rahmen des BVG, der dazugehörigen Verordnungen sowie der Stiftungsurkunde bzw. der Reglemente der Personalvorsorge Piora (im Folgenden "Stiftung") und
- die Organisationsstruktur sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Organe, der Gremien und der Geschäftsführung in der Vermögensbewirtschaftung

fest, die bei der Stiftung zu beachten sind.

### Art. 2 Grundsatz

Die Organisationsstruktur sowie die Umschreibung der Aufgaben und Kompetenzen der Organe, der Gremien und der Geschäftsführung sollen einen effektiven, effizienten, transparenten Ablauf innerhalb der Stiftung bei der Bewirtschaftung des Vermögens derselben sicherstellen und den Vorgaben des BVG und dessen dazugehörigen Verordnungen entsprechen.

Das Funktionsdiagramm im Anhang C ist integraler Bestandteil des Anlagereglements.

Bei der Anlage des Vermögens ist darauf zu achten, dass die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gewährleistet ist.

### Art. 3 Ziele der Vermögensbewirtschaftung

Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen

- die finanziellen Interessen der Destinatäre,
- die Sicherstellung der Finanzierung der Vorsorgeleistungen der Stiftung mit einem möglichst günstigen Beitrags-/Leistungsverhältnis,
- die Sicherstellung der termingerechten Auszahlung der Leistungen und der sonstigen Verpflichtungen der Stiftung und
- die Einhaltung der anlagepolitischen Risikofähigkeit.

### Art. 4 Ausübung von Stimmrechten

Die Stimm- und Wahlrechte der direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:

- Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters)
- Vergütungen (Gesamtbeträge an den VR, die Geschäftsleitung und den Beirat)
- Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen).

Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich der Stiftungsrat am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung.

Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt / gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Der Stiftungsrat orientiert sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung).

Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen und insbesondere einen langfristigen Anlagehorizont beachten. Die Beschlussfassung folgt Art. 12 des Geschäfts- und Organisationsreglements (nachfolgend GOR).

Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden.

Die Umsetzung kann – im Rahmen dieser Vorgaben – einem Anlage-/ Stimmrechtsausschuss oder einem externen Stimmrechtsberater übertragen werden.

Das Stimmverhalten wird einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht den Versicherten offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt.

Securities Lending ist nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht wird.

## **II. Organisationsstruktur**

### **Art. 5 Struktur**

Der paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat der Stiftung bildet das oberste Organ derselben und trägt die Verantwortung über die Stiftung (vgl. Art. 2 GOR). Interne und externe Vermögensverwalter bzw. Anlagestrategieberater können zur Planung und Umsetzung der vom Stiftungsrat zu beschliessenden Anlagestrategie eingesetzt werden. Der Geschäftsführer ist für die Bearbeitung des täglichen Geschäftes zuständig.

### **Art. 6 Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze und Richtlinien für die Vermögensbewirtschaftung fest (vgl. Art. 14, lit. m GOR). Er informiert sich mindestens viermal jährlich über die Anlagetätigkeiten. Dabei ist insbesondere auch die Einhaltung von Gesetz, Reglementen und festgelegten Grundsätzen und Richtlinien zu überprüfen und festgestellte Abweichungen zu korrigieren.

Betreffend die Anlagen obliegen dem Stiftungsrat die u.a. Entscheide

- über die Leitlinien für die Gewährung von Hypothekendarlehen an die Destinatäre und
- über den allfälligen Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften.

### **Art. 7 Anlagekommission**

Der Stiftungsrat verzichtet auf die Schaffung einer Anlagekommission.

### **Art. 8 Geschäftsführung**

Der Geschäftsführer (vgl. Art. 16 GOR) ist im Zusammenhang mit den Anlagen insbesondere zuständig für

- die Erstellung und laufende Anpassung des kurz- und mittelfristigen Liquiditätsplanes und die Liquiditätssteuerung (Cash Management),
- den Verkehr mit den Vermögensverwaltungsinstituten und die Durchführung der laufenden Anlagen im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrates,
- die Rückforderung von Verrechnungs- und Quellensteuern und
- die sichere Verwahrung von Vermögenswerten wie Wertschriften, Wertrechte,

Schuldbriefe, Anteilscheine oder ähnliche Beteiligungspapiere.

Er kann einzelne Aufgaben nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat an interne/externe Fachkräfte/Stellen delegieren.

Betreffend die Entwicklung des Mitgliederbestands und der finanziellen Entwicklung orientiert er den Stiftungsrat periodisch.

### **III. Anlagestrategie und Anlagegrundsätze**

#### **Art. 9 Anlagevorschriften und Bestimmungen**

Die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Grundsätze bzw. Richtlinien für die Kapitalanlage von Vorsorgeeinrichtungen, insbesondere diejenigen des BVG und der BVV 2 sind jederzeit einzuhalten.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erlässt die Stiftung die vorliegenden Anlageleitlinien, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse und ihre Risikofähigkeit zugeschnitten sind. In Form der strategischen Asset Allocation (vgl. Anhang A) werden die Anlagerichtlinien konkretisiert.

Gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 kann der Stiftungsrat von den Erweiterungsmöglichkeiten Gebrauch machen. Bei einer Erweiterung muss im Anhang der Jahresrechnung ein entsprechender Kommentar erfolgen, in dem schlüssig dargelegt wird, dass die Abschnitte 1-3 des Artikels 50 BVV 2 eingehalten sind.

#### **Art. 10 Vermögensstruktur (strategische Asset Allocation)**

Bei der Festlegung der Anlagestrategie (strategische Asset Allocation) sind die Risikofähigkeit der Stiftung sowie die langfristigen Rendite- und Risikoverhältnisse der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen. Mit der Anlagestrategie ist eine angemessene Diversifikation des Vermögens auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige sicherzustellen. Die Zielwerte beziehen sich immer auf Marktwerte und berücksichtigen im Falle von Derivateinsatz das ökonomische Exposure (Engagement).

Für jede Kategorie wird die Bandbreite im Rahmen der ALM-Analyse festgelegt. Die unteren und die oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen. Kommt es zu Über- oder Unterschreitungen von strategischen Bandbreiten, muss die Anlagekommission den Stiftungsrat informieren und gleichzeitig Massnahmen ergreifen, welche dazu geeignet sind, die Vermögensaufteilung so bald als möglich, spätestens aber nach 6 Monaten wieder in die Bandbreiten zurückzuführen. Der Anteil illiquider Anlagen wie z.B. Immobilien kann im Falle eines deutlichen Kursanstiegs oder Kursrückgangs die Bandbreite unterrespektive überschreiten. Solche passiven Verletzungen sind erlaubt, erfordern aber eine Information und Genehmigung des Stiftungsrates. Diese Beschlüsse sind zu protokollieren.

Die Strategie ist periodisch, mindestens jedoch alle drei Jahre oder beim Auftreten von ausserordentlichen Ereignissen zu überprüfen und falls notwendig anzupassen.

Anlagen beim Arbeitgeber sind nicht zulässig.

#### **Art. 11 Benchmark**

Für jede Anlageklasse ist ein Marktindex sowie auf der Basis derselben für das Gesamtvermögen ein zusammengesetzter (gewichteter) Index als Vergleichsgrösse (Benchmark) zu definieren. Es ist mindestens ein halbjährlicher Vergleich der aktuell erzielten Rendite auf

dem Vermögen mit derjenigen der Benchmark vorzunehmen.

## Art. 12 Vermögensanlagen

Für die Umsetzung sämtlicher Anlagen sind nur Instrumente zulässig, die keinerlei Nachschusspflicht für die Vorsorgeeinrichtung beinhalten.

Investitionen in Anlagefonds/Anlagestiftungen sind zugelassen, soweit dieselben den Anforderungen der BVV 2 Art. 56 genügen.

Investitionen in Zertifikate auf Anlagekörbe (Aktien, Indizes usw.) sind zugelassen, wenn die darin enthaltenen Anlagen in Übereinstimmung mit diesem Anlagereglement zulässig sind.

Securities Lending wird nicht betrieben, es sei denn innerhalb der kollektiven Anlagen unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungsbestimmungen (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA).

### Liquide Mittel (Cash)

Liquide Mittel Vorsorgekonti, Kontokorrentkonti, Festgelder, Treuhandanlagen, Geldmarktfonds, verbriefte Forderungspapiere und Obligationen mit einer Restlaufzeit von maximal 18 Monaten. Die durchschnittliche Restlaufzeit der Anlagen darf 12 Monate nicht übersteigen.

Es sind ausschliesslich Anlagen/Schuldner mit erstklassiger Bonität zugelassen (z.B. kurzfristiges Mindestrating A-2 und langfristiges Mindestrating A- (Standard & Poors) oder vergleichbares Rating anderer Anbieter.

### Obligationen

Die Umsetzung erfolgt grundsätzlich mittels Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2. Durch geeignete kollektive Anlagen können die nachstehenden Vorgaben am besten umgesetzt werden. zum Zeitpunkt des Erwerbs müssen breit diversifizierte Kollektivanlagen mindestens über ein Investment Grade-Durchschnittsrating verfügen

Einzelanlagen sind zulässig. In diesem Fall soll das Kreditrating für in CHF denominierte Obligationen mindestens BBB betragen. Bei Fremdwährungs-Obligationen ist auf ein Kreditrating (Standard & Poors, Moody's oder vergleichbar) von mindestens A zu achten.

Wandelanleihen dürfen bis zu einem Minimalrating von B eingesetzt werden, damit das Universum besser genutzt werden kann.

Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 9 BVV 2 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.

Erfolgt eine Herabstufung des Ratings einer Position unter die vorgegebenen Werte, so ist die Position innerhalb angemessener Frist (aber spätestens nach 3 Monaten) zu verkaufen. Bei „Splitratings“ bzw. unterschiedlicher Einschätzung der Kreditqualität durch die Rating-Agenturen Moody's und Standard & Poors, gilt das jeweils tiefere Rating.

Die Regeln einer sachgerechten Bewirtschaftung und Diversifikation sind mit aller Sorgfalt auch auf das Obligationenportefeuille anzuwenden.

**Aktien**

Die Umsetzung erfolgt grundsätzlich mittels Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2. Durch geeignete kollektive Anlagen können die Grundsätze der Diversifikation am besten umgesetzt werden. Das Portfolio wird indexnah verwaltet.

Einzelanlagen sind zulässig. In diesem Fall dürfen nur börsenkotierte Titel in das Portfolio aufgenommen werden. Es ist auf eine ausgewogene Länder- und Branchendiversifikation zu achten.

**Immobilien**

Die Umsetzung erfolgt grundsätzlich mittels Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2. Für Investitionen in Immobilienfonds/-anlagestiftungen gelten die allgemeinen Kriterien der Anlagefonds/Anlagestiftungen. Einzelanlagen sind zulässig.

**Hypotheken**

Die Stiftung gewährt an Destinatäre, Rentner und deren Ehegatten, sowie an externe Personen Hypothekendarlehen im ersten Rang auf ganzjährig bewohnten Wohnhäusern und Eigentumswohnungen für Eigengebrauch in der Schweiz.

Die Zinsbelastung darf 35% des Nettoeinkommens nicht übersteigen. Die Stiftung verlangt Ausweise über Vermögen, Schulden und Einkommen.

Die Stiftung kann im Rahmen der vorgegebenen Anlagestrategie einschränkende Bedingungen festlegen. Ein Anrecht auf Hypothekendarlehen besteht nicht.

Die Vergabe von Hypotheken und/oder grundpfandrechtlich sichergestellten Darlehen an die Destinatäre werden gemäss separaten Richtlinien gewährt.

**Anlagen in Infrastrukturen**

Anlagen in Infrastrukturen sind erlaubt, sofern diese in der Anlagestrategie als separate Anlagekategorie vom Stiftungsrat verabschiedet worden sind und mittels diversifizierter kollektiver Anlagen umgesetzt werden.

**Alternative Anlagen**

Investitionen in Alternative Anlagen wie Hedge Funds, Private Equity, etc. sind erlaubt, sofern diese in der Anlagestrategie als separate Anlagekategorie vom Stiftungsrat verabschiedet worden sind und mittels diversifizierter kollektiver Anlagen umgesetzt werden.

**Derivative Finanzinstrumente**

Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente ist ausschliesslich zwecks Absicherung von bestehenden Positionen bzw. von Devisengeschäften (Hedging) zulässig, wobei die entsprechenden Richtlinien in BVV 2 einzuhalten sind. Es dürfen nur Derivate eingesetzt werden, deren Basiswerte ausschliesslich erlaubte Anlagen für die jeweilige Anlagegruppe sind, d.h. zwischen dem Basiswert und dem Derivat muss eine nachvollziehbare Beziehung bestehen. Der Einsatz von Futures zur Steuerung der Duration bei Obligationen ist möglich.

Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch liquide Mittel oder durch Basisanlagen gedeckt sein. Hebelwirkungen auf Stufe Gesamtvermögen (= versteckte Kreditaufnahme) und Leerverkäufe von Basisanlagen sind strikt verboten.

Strukturierte Produkte sind nicht zulässig.

Zur Abwicklung von Derivaten sind mit der zuständigen Depotbank die dazu notwendigen Vereinbarungen (Schweizer Rahmenvertrag für Over-the-Counter- (OTC-) Derivate, FinfraG abzuschliessen.

Die Personalvorsorge Piora ist eine kleine finanzielle Gegenpartei. Zulässig sind Geschäfte mit einer finanziellen Gegenpartei („FCP“) schweizerischen Domizils. Der Handel von Deri-

vaten, die nicht über einen Handelsplatz (d. h. eine Börse) gehandelt werden und für die keine Clearingpflicht besteht, ist nicht erlaubt. Es sind die Meldepflicht gemäss Meldekaskade, und Rahmenvertrag mit der Gegenpartei (Art. 104 Abs. 1 FinfraG) und die Risikominderungspflicht (Art. 108 und 110 FinfraG) vertraglich mit den Vermögensverwaltern bzw. Depotbanken zu regeln. Eine Ausnahme besteht für Währungsswaps und -termingeschäfte.

## **IV. Bewertungsgrundsätze**

### **Art. 13 Wertschriften**

Die Bewertungsgrundsätze für das Vermögen richten sich nach Art. 48 BVV2 sowie Swiss GAAP FER 26.

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag entsprechend den Bestimmungen von Art. 48 BVV2 bzw. Swiss GAAP FER Nr. 26 Ziffer 3 zu bewerten. Für Wertschriften sind die Kurse der Depotbank/en massgebend.

Währungen werden zum Kurswert per Stichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden.

Darlehen werden zum Nominalwert bewertet, wobei allfällig notwendige Wertberichtigungen vorgenommen werden müssen.

Direkt gehaltene Immobilien werden nach der DCF-Methode bewertet. Laufende Kosten und Investitionen bei Immobilienprojekten werden aktiviert.

Anlagen in Infrastrukturen und Alternative Anlagen werden zum letzten verfügbaren, nach anerkannten Branchengrundsätzen ermittelten Nettoinventarwert unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Geldflüsse bilanziert. Die Bewertung kann dadurch Verzögerungen von rund drei Monaten aufweisen.

### **Art. 15 Optionen**

In Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung stehen zwei Möglichkeiten zur Verbuchung der Prämiererträge offen, wobei eine zu wählen ist:

- die Prämiererträge aus verkauften Optionen sind nicht sofort erfolgswirksam zu verbuchen, sondern werden beim Abschluss passiviert und erst bei Verfall der Option in den Ertrag vereinnahmt oder
- die Prämiererträge aus verkauften Optionen werden zu ihrem Marktwert als Teil des Anlagebestandes ausgewiesen.

Bezahlte Optionsprämien werden im Fall eines genügend liquiden Marktes zum Marktwert bilanziert (ansonsten zum Niederstwert). Aus den Derivaten entstandene Verpflichtungen sind unter dem Bilanzstrich aufzuführen.

### **Art. 16 Wertschwankungsreserven**

Eine Wertschwankungsreserve wird für die allen Vermögensanlagen zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen.

Die Bestimmung der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve erfolgt mit einem finanzökonomischen Ansatz.

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten des versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapitals (Vorsorgekapital und technische Rückstellungen) festgelegt.

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve soll unter dem Grundsatz der Stetigkeit in der Methode periodisch beurteilt werden. Eine Anpassung der Anlagestrategie zieht ebenfalls eine Neubeurteilung der Zielgrösse nach sich.



Das Sicherheitsniveau und der vorgegebene Zeithorizont sowie die Höhe der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve sind im Anhang B festgehalten.

## V. Überwachung und Berichterstattung

### Art. 17 Grundsatz

Die laufende Überwachung der Anlagen und deren Bewirtschaftung sind sicherzustellen. Periodisch ist über verschiedene Überwachungsinhalte zuhanden der verantwortlichen Organe, Gremien und des Geschäftsführers Bericht zu erstatten.

### Art. 18 Controlling und Berichterstattung

Werden Anlagen an einen oder mehrere Portfoliomanager delegiert, ist das Investment Controlling so zu organisieren, dass eine rechtzeitige und verlässliche Versorgung mit den erforderlichen führungsrelevanten Informationen sichergestellt und die für eine effiziente Führung erforderliche Transparenz der Vermögensbewirtschaftung jederzeit und kontinuierlich gewährleistet ist.

Im Rahmen eines solchen Investment Controllings ist periodisch folgendes aufzubereiten:

- a) Beratung des Stiftungsrats über die Vermögensanlage und Verwaltung im Rahmen des Anlagereglements (Investment-Audit)
- b) Quartalsweise Überprüfung der Bandbreiten und entsprechendes Reporting an den Stiftungsrat (Monitoring)

Mit dem Investment-Audit sind bestehende Stärken und Schwächen im Portfoliomanagement bzw. in der bestehenden Anlageorganisation im Sinne einer Qualitätssicherung laufender Prozesse zu erfassen. Mit dem Investment-Audit sollen langfristige Ziele erfasst werden.

Das Monitoring hat - im Sinne eines Positionsmelders - Auskunft zu geben über allfällige Abweichungen vom vorgesehenen Finanzierungskurs.

Der Investment-Audit ist jährlich, das Monitoring in der Regel quartalsweise zu erstellen.

### Art. 19 Loyalität in der Vermögensverwaltung

Die Bewirtschaftung des Vermögens erfolgt unter Einhaltung der ASIP-Charta sowie gemäss den Bestimmungen in Abschnitt 2b BVV 2 zu „Integrität und Loyalität der Verantwortlichen“.

#### Interessenkonflikte und Vermögensvorteile

Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Vermögensverwaltung betraut sind, dürfen keine Eigengeschäfte tätigen, durch welche der Vorsorgeeinrichtung ein Nachteil erwachsen könnte. Front-, Parallel- und After-Running sind nicht zulässig. Ebenso dürfen Umschichtungen in den Depots der Vorsorgeeinrichtung nur in deren Interesse vorgenommen werden.

#### Abgabe von Vermögensvorteilen

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen Art und Höhe ihrer Entschädigung eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Vorsorgeeinrichtung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung erhalten.

#### Persönliche Vermögensvorteile: Offenlegung

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Einrichtung betraut sind, müssen dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k BVV 2 abgeliefert haben.

#### **Anforderungen an Vermögensverwalter**

Die Pensionskasse darf nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung ihres Vorsorgevermögens betrauen, welche dazu befähigt sind und einen guten Ruf geniessen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten dürfen sie und im gleichen Unternehmen tätige Personen nicht im Stiftungsrat vertreten sein. Mit der Verwaltung des Vermögens betraute Personen oder Institutionen haben sich derart zu organisieren, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften in Art. 48f Abs. 2 BVV 2 Gewähr bieten.

Aufträge dürfen lediglich an Institute erteilt werden, welche folgenden Regelwerken und Normen unterstellt sind bzw. ihre Tätigkeit in Anlehnung an diese ausüben:

Banken nach Bankengesetz, Effektenhändler nach Börsengesetz, Fondsleitungen und Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen nach Kollektivanlagegesetz und Versicherungen nach Versicherungsaufsichtsgesetz sowie Personen und Institutionen, welche von der Oeraufsichtskommission für befähigt erklärt werden.

Für international tätige Institute gelten Normen und Regelwerke, welche mit obengenannten schweizerischen vergleichbar sind.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 20 Inkrafttreten des Anlagereglements**

Dieses Anlagereglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen der Stiftungsurkunde sowie der gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften jederzeit geändert werden.

Dieses Anlagereglement wurde am 1. November 2022 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft. Es ersetzt das Anlagereglement, welches am 12. Dezember 2019 genehmigt wurde in Kraft getreten war.

## VII. Anhang

### A. Strategische Asset Allocation

Plan 1 (gültig ab 1. November 2022)

Kategorie	SAA	Min	Max
Liquidität	2.00%	0.00%	10.00%
Obligationen CHF	15.00%	10.00%	25.00%
Obligationen FW*	5.00%	0.00%	10.00%
Hypotheken	5.00%	0.00%	10.00%
<b>Total Nominalwerte</b>	<b>27.00%</b>	<b>10.00%</b>	<b>45.00%</b>
Aktien Schweiz	10.00%	5.00%	13.00%
Aktien Schweiz Small&Mid Caps	10.00%	5.00%	13.00%
Aktien Welt ex CH FW	15.00%	5.00%	20.00%
Aktien Welt ex CH Small&Mid Caps FW	3.00%	0.00%	4.00%
<b>Total Aktien</b>	<b>38.00%</b>	<b>15.00%</b>	<b>50.00%</b>
Immobilien Schweiz	35.00%	25.00%	40.00%
<b>Total Immobilien</b>	<b>35.00%</b>	<b>25.00%</b>	<b>40.00%</b>
<b>Total Anlagen</b>	<b>100.00%</b>		
<b>Total Fremdwährungen (nicht abgesichert)</b>	<b>18.00%</b>	<b>5.00%</b>	<b>24.00%</b>

\*Umsetzung durch Produkte inkl. Währungsabsicherung, deshalb im Total Fremdwährungen nicht enthalten

Plan 2 (gültig ab 1. November 2022)

<b>Kategorie</b>		<b>SAA</b>	<b>Min</b>	<b>Max</b>
Liquidität		5.00%	0.00%	10.00%
Obligationen	CHF	15.00%	10.00%	25.00%
Obligationen	FW*	6.00%	2.00%	10.00%
<b>Total Nominalwerte</b>		<b>26.00%</b>	<b>12.00%</b>	<b>45.00%</b>
Aktien	Schweiz	10.00%	5.00%	12.00%
Aktien	Schweiz Small&Mid Caps	10.00%	5.00%	12.00%
Aktien	Welt ex CH FW	15.00%	5.00%	20.00%
Aktien	Welt ex CH Small&Mid Caps FW	5.00%	0.00%	6.00%
<b>Total Aktien</b>		<b>40.00%</b>	<b>15.00%</b>	<b>50.00%</b>
Immobilien	Schweiz	34.00%	20.00%	40.00%
<b>Total Immobilien</b>		<b>34.00%</b>	<b>20.00%</b>	<b>40.00%</b>
<b>Total Anlagen</b>		<b>100.00%</b>		
Total Fremdwährungen		20.00%	5.00%	26.00%

\*Umsetzung durch Produkte inkl. Währungsabsicherung, deshalb im Total Fremdwährungen nicht enthalten

Dieser Anhang A wurde am 1. November 2022 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft. Er ersetzt den Anhang A, welcher am 13. September 2018 genehmigt wurde.

## **B. Zielwert der Wertschwankungsreserve**

### **Basisplan (gültig ab dem 1. November 2022)**

Der Zielwert der Wertschwankungsreserve beträgt 19% des versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapitals. Die Berechnung des Zielwerts basiert auf der finanzökonomischen Methode, einem Zeithorizont von einem 2 Jahren und dem Sicherheitsniveau von 98.5%. Die erwartete Rendite der aufgeführten Strategie beträgt 4.0%, das erwartete Risiko 7.0%.

Der Stiftungsrat stützt sich bei der Festlegung der genannten Werte auf die Berechnungen des Pensionsversicherungsexperten vom 31. Oktober 2022 respektive die Berechnungen des Investmentberaters vom 31. Oktober 2022.

Gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 1. November 2022.

### **Zusatzplan (gültig ab dem 1. November 2022)**

Der Zielwert der Wertschwankungsreserve beträgt 21% des versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapitals. Die Berechnung des Zielwerts basiert auf der finanzökonomischen Methode, einem Zeithorizont von einem 1 Jahr und dem Sicherheitsniveau von 99%. Die erwartete Rendite der aufgeführten Strategie beträgt 4.0%, das erwartete Risiko 7.2%.

Der Stiftungsrat stützt sich bei der Festlegung der genannten Werte auf die Berechnungen des Pensionsversicherungsexperten vom 31. Oktober 2022 respektive die Berechnungen des Investmentberaters vom 31. Oktober 2022.

Dieser Anhang B wurde am 1. November 2022 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft. Er ersetzt den Anhang B, welcher am 13. September 2018 genehmigt wurde.

## C. Funktionsdiagramm

### 1. Verwendete Abkürzungen

Was	Wer		
E	Entscheid	SR	Stiftungsrat
P	Planung	G	Geschäftsführer
K	Kontrolle	AS	Anlagestrategieberater
D	Durchführung	IC	Investment Controller
		PM	Portfoliomanager
		EX	Pensionskassenexperte
		KS	Kontrollstelle / Revision
		B	Buchhaltung
		HV	Hypothekenverwaltung

### 2. Anlageorganisation

Funktion	SR	G	Andere
Festlegen der Zuständigkeiten im Rahmen der Anlageorganisation	E/K	P/D	
Einhalten von Gesetz, Reglementen und Richtlinien	K	P/K	KS: D
Gestaltung der Anlageorganisation (z.B. interne oder externe Vermögensverwaltung)	E/K	P/D	AS: P
Evaluation externer Berater, Dienstleister, Controller	E/K/D	P/D	

### 3. Festlegen Anlagestrategie und -richtlinien

Funktion	SR	G	Andere
Festlegen der Anlagerisikofähigkeit	E/K	D	EX:P
Festlegen der strategischen Asset Allokation (Anlagestrategie)	P/E/K	D	AS: P
Festlegen der taktischen Bandbreiten	P/E/K	D	AS: P
Festlegen der Zielgrösse der Wertschwankungsreserven	P/E/K	D/K	EX: P
Richtlinien für Aktien und Obligationen	P/E/K	D/K	PM: D
Richtlinien für Hypotheken	P/E/K	D/K	HV: D
Richtlinien für Immobilien	P/E/K	D/K	PM: D
Richtlinien für Anlagen in Infrastrukturen	P/E/K	D/K	

Richtlinien für Alternative Anlagen	P/E/K	D/K	
Bewertungsgrundsätze der einzelnen Anlagen	E/K	P/K	B: D KS: K
Festlegen der Grundsätze für Überwachung und Berichterstattung	P/E/K	D/K	

**4. Umsetzung Anlagestrategie und -richtlinien**

<b>Funktion</b>	<b>SR</b>	<b>G</b>	<b>Andere</b>
Evaluation Depotbanken	E/K	P/D/K	
Evaluation Portfoliomanager	E/K	P/D/K	
Auftragsspezifikationen für Portfoliomanager	K	P/E/D/ K	PM: D

**5. Umsetzung Anlagestrategie und -richtlinien (Fortsetzung)**

<b>Funktion</b>	<b>SR</b>	<b>G</b>	<b>Andere</b>
Zuteilung der verfügbaren Mittel zu Händen der Portfoliomanager	K	P/E/D/ K	
Liquiditätsbewirtschaftung	K	P/D	
Rückforderungen von Verrechnungs- und Quellensteuer	K	P/D/K	PM: D
Evaluation von Anlageprodukten wie z.B. Immobilienfonds	E/K	D	AS: P/D/K
Leitlinien für die Gewährung von Hypotheken (Beleihungsgrenze / Objektforderung / Produkt)	P/E/K	P/D	
Behandlung von Hypothekengesuchen und -kündigungen		E/K/P/ D	

## 6. Überwachung Vermögensentwicklung und Anlagerichtlinien

Funktion	SR	G	Andere
Überwachen der Liquiditätsbewirtschaftung	K	P/D	
Performancemessung und Benchmarkvergleich pro PM	K	P/K	PM: D
Einhalten der Anlagerichtlinien auf der Ebene des einzelnen PM	K	P/K	IC: D
Feedback-Meetings mit den Portfoliomanagern	K	P/D	
Überwachen der Entwicklung des gesamten Vorsorgevermögens	P/K	P/K	
Überwachen der Einhaltung der taktischen Bandbreiten	E/K	K/D	
Reporting an SR	P/K	P/D/K	
Reallokationsmassnahmen bei Verlassen der taktischen Bandbreiten	P/E/K	D/K	
Überprüfen der Anlagetätigkeiten	K	K	KS: D
Einhalten der gesetzlichen Anlagevorschriften BVV2	K	K	KS: D
Wertschriftenbuchhaltung	K	K	B: D; KS: K

Dieser Anhang C wurde am 1. November 2022 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft. Er ersetzt den bisherigen Anhang C.



## **D. Verwendung von Überschüssen**

Diese Regelung stützt sich auf Art. 68a BVG.

### **Ermittlung der Überschussanteile aus Kollektiv-Versicherungsverträgen**

Diese Richtlinie gilt für alle zwischen der Stiftung und einer Lebensversicherungsgesellschaft abgeschlossenen Kollektiv-Versicherungsverträge, die überschussberechtig sind.

Die Lebensversicherungsgesellschaft ermittelt die Überschussbeteiligung jährlich unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Bundes und auf Grund ihres vom Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) genehmigten Überschussplans und teilt der Stiftung die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Überschussanteile jährlich schriftlich mit.

### **Verwendung der Überschussanteile**

Die Überschussanteile aus Kollektiv-Versicherungsverträgen werden solange zu Gunsten der Betriebsrechnung der Stiftung bzw. des jeweiligen Vorsorgeplans (Basisplan oder Zusatzplan) gutgeschrieben, bis die entsprechende Zielgrösse der Wertschwankungsreserve erreicht ist. Die Überschussanteile werden dann den freien Mitteln des entsprechenden Vorsorgeplans zugeteilt.